

Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



Stadtverwaltung
WALLDORF

Walldorf, 29.06.2021

Nummer 92/2021	Verfasser Herr K. Brecht	Az. des Betreffs 062.11; 022.30	Vorgänge GR 11.07.2017
--------------------------	------------------------------------	---	----------------------------------

TOP-Nr.: 13

BETREFF

Bundestagswahl am 26. September 2021

HAUSHALTSAUSWIRKUNGEN

Für die Durchführung von Wahlen sind Mittel im Haushalt eingestellt.

HINZUZIEHUNG EXTERNER

./.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat nimmt

1. die Wahlbezirkseinteilung mit acht Wahlbezirken und fünf Briefwahlbezirken zur Kenntnis und legt
2. die Entschädigung für die ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer einheitlich auf pauschal 100,00 Euro je Wahlhelfer fest.



SACHVERHALT

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Gemäß § 2 Bundeswahlgesetz (BWG), §§ 12 und 13 Bundeswahlordnung (BWO) sind durch die Gemeinde die allgemeinen Wahlbezirke und die Briefwahlbezirke zu bilden. Die Wahlbezirke sollen gemäß § 12 Abs. 2 BWO nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2.500 Einwohner umfassen.

Die Wahlbezirke wurden wegen der Corona-Pandemie zur Landtagswahl 2021 neu eingeteilt. Mit acht Wahlbezirken (Anlage 1) und fünf Briefwahlbezirken genügt die Einteilung den gesetzlichen Vorgaben und hat sich bei der Landtagswahl und den Bürgermeisterwahlen 2021 bewährt. Für die anstehenden Bundestagswahlen sind daher keine Änderungen vorgesehen. Die bisherige Einteilung der Wahllokale wird ebenso unverändert beibehalten.

Wahlhelferentschädigung gemäß § 10 Abs.2 BWO

Als Auslagenersatz und so genanntes Erfrischungsgeld sieht die Bundeswahlordnung eine Zahlung an den ehrenamtlichen Wahlvorstand vor. Für den Vorsitzenden eines Wahlbezirks ist ein Betrag von 35,00 EUR vorgesehen, für die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands (Beisitzer) 25,00 EUR.

Bei den zurückliegenden Wahlen wurde immer so verfahren, dass den Mitgliedern in den Wahlausschüssen eine Entschädigung nach dem tatsächlichen Zeitaufwand nach der örtlichen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt wird. Der voraussichtliche Zeitaufwand für einen Wahlhelfer beläuft sich bei dieser Wahl auf ca. 9 Stunden. Hierin enthalten ist auch die Zeit für eine Wahlbelehrung. Die Satzung über ehrenamtliche Entschädigung sieht in diesem Fall einen Betrag von 41,00 EUR vor. Vor jeder Wahl wurde jeweils mit Billigung des Gemeinderats eine einheitliche Pauschale für alle Wahlhelfer gleich festgelegt.

Für die letzte Bundestagswahl 2017 hat der Gemeinderat am 11.07.2017 eine pauschale Wahlhelferentschädigung von 50,00 EUR beschlossen.

Wegen der pandemiebedingten Erschwernisse, insbesondere das stundenlange Maskentragen des Wahlvorstands, wurde die Wahlhelferentschädigung für die Landtagswahl und die Bürgermeisterwahlen auf 100,00 EUR erhöht.

Die neue Corona-Verordnung vom 25.06.2021 sieht bei den derzeitigen niedrigen Inzidenzzahlen für den Wahlvorstand bei Ausübung seiner Tätigkeit keine Maskenpflicht mehr vor. (Für die Wähler bleibt es unverändert beim Maskenzwang.) Damit ist der Hauptgrund für eine erhöhte Wahlhelferentschädigung weggefallen.

Stand heute kann natürlich nicht sicher prognostiziert werden, ob im September die Erleichterungen immer noch gelten. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass mit der Bundestagswahl im Jahr 2021 die Ehrenamtlichen bereits den vierten Wahlsonntag im Einsatz sind.

Vor diesem Hintergrund wird daher eine pauschale Entschädigung von 100,00 EUR auch für die Bundestagswahl vorgeschlagen.

Otto Steinmann
Erster Beigeordneter

Anlage